

(2) Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission urffl Ministerien haben gemeinsam mit dem DAMW zur ständigen Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in periodischen Zeitabständen Qualitätskonferenzen durchzuführen. Zu diesen Qualitätskonferenzen sind Ausstellungen zu organisieren, in denen Erzeugnisse guter und schlechter Qualität gegenüberzustellen sind.

§ 10

Die Verantwortung der zentral und bezirksgleierten WB für die Qualitätssicherung und -Steigerung

(1) Der Hauptdirektor der WB ist für die ständige Verbesserung der Qualität der Produktion innerhalb seines Bereiches verantwortlich. Er ist verpflichtet, in den Rechenschaftslegungen der Werkleiter ständig die Erfüllung der Qualitätsaufgaben zu kontrollieren und die entsprechende Anleitung zu geben.

(2) Die WB hat Arbeitspläne für die Gütesicherung und die weitere Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse auszuarbeiten und dem technisch-ökonomischen Rat unter Hinzuziehung von Vertretern des DAMW vorzulegen.

(3) Zur Sicherung eines wirksamen materiellen Anreizes hat die WB auf der Grundlage der Arbeitspläne Richtlinien für die Planung der Qualität der Erzeugnisse in ihrem Bereich auszuarbeiten. Diese bilden die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsaufgaben in Verbindung mit dem Betriebsprämienfonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Betriebsprämienfonds.

(4) Die WB ist verpflichtet, regelmäßig Arbeitsbesprechungen oder Qualitätskonferenzen mit den Werkleitern, den Leitern der TKO der Betriebe unter Teilnahme von Vertretern des DAMW, Aktivisten, Meistern, Mitgliedern der Brigaden der sozialistischen Arbeit und anderen Werktätigen durchzuführen, in denen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität, Erreichung des Weltniveaus sowie die Güteberichterstattung des DAMW und neue Kontrollmethoden beraten werden. Hierbei soll der praktische Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Vordergrund stehen. Gegebenenfalls sind je nach Gliederung des Zweiges Arbeitsgruppen zu bilden.

(5) Die WB haben für die Leiter der TKO der Betriebe Schulungen bzw. Kurzlehrgänge durchzuführen, in denen Grundfragen der Qualitätsentwicklung, der Organisation, der Technologie und der Kontrolle im Zusammenhang mit der Gesamtaufgabenstellung des Industriezweiges behandelt werden. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen sind Vertreter des DAMW und anderer Institutionen hinzuzuziehen.

(6) Die WB sind verpflichtet, die bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe ihres Zweiges, die keiner WB angehören, bei der fachlichen Anleitung der TKO in weitestgehendem Maße zu unterstützen. Das wird gewährleistet u. a. durch die Einbeziehung der Leiter der TKO der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe zu den Arbeitsgruppen, Schulungen sowie zum Erfahrungsaustausch der zentral geleiteten Betriebe. Hierbei hat eine enge Zusammenarbeit mit den für diese Betriebe zuständigen Abteilungen Industrie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zu erfolgen.

§ 11

Die Verantwortung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise

(1) Der Leiter der Abteilung Industrie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise ist für die ständige Verbesserung der Qualität der Produktion der ihm unterstellten bezirks- bzw. örtlich geleiteten Betriebe verantwortlich.

(2) Die Abteilung Industrie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise hat hinsichtlich der fachlichen Anleitung der TKO der Betriebe, die keiner WB angehören, die Zusammenarbeit mit den zentral geleiteten WB zu organisieren.

(3) In Zusammenarbeit mit den WB und dem DAMW sind von den Abteilungen Industrie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise für die ihnen unterstellten Betriebe Arbeitspläne für die Gütesicherung und die weitere Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse auszuarbeiten. Die Verwirklichung der Arbeitspläne ist ständig mit den Werkleitern der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe auszuwerten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Auf dem Gebiet der Meßgeräteproduktion werden die vorstehend dem DAMW übertragenen Aufgaben und Rechte vom DAMG ausgeübt.

(2) Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und Ministerien regeln die Durchführung dieser Verordnung sowohl für die zentral geleiteten als auch für die bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe ihres Bereiches nach Zustimmung des DAMW innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Dabei können Ausnahmen zu § 1 Abs. 2 festgelegt werden.

(3) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1960 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 21. September 1949 über die Durchführung der Gütekontrolle in volkseigenen Industriebetrieben (ZVOB1. I S. 737),

die Verordnung vom 30. September 1954 über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau (GBI. S. 867).

Berlin, den 8. September 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

L e u s c h n e r /
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates